

Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen ist. Dies würde vorliegen, wenn ein Beamter Concessionsentziehung, Steuerheraufsetzung oder wenn ein Vorgesetzter dienflüchtige Nachtheile, Nichtberücksichtigung bei Beförderungen oder Geldzulagen androht. Das Verbreiten von Lügen, Beeinflussungen der Wahlfreiheit durch Versprechungen oder durch Inanspruchstellung wirtschaftlicher Nachtheile, z. B. durch Kündigung, Arbeitsentlassung oder Arbeitsniederlegung, sind nicht strafbar. Wie weit der Reichstag darin eine Verletzung der Wahlfreiheit erblicken und eine etwa dadurch herbeigeführte Wahl als gültig anerkennen will, steht bei ihm. Geistliche sind nicht Beamte, fallen also nicht unter die Strafvorschrift des § 339, Absatz 3. Wenn indeß Geistliche denjenigen, welche im gewissen Sinne wählen, geistliche Nachtheile, Veragung des Abendmahls, ewige Verdammniß androhen, so hat der Reichstag hierin zwar keine strafbare, wohl aber eine unzulässige Wahlbeeinflussung gefunden und hat demgemäß die Ungültigkeit der Reichstagswahl ausgesprochen (vgl. hierzu Seydel, in Firth's Annalen 1881, S. 389, Anm. 1). Die gleiche Praxis befolgt der Reichstag, wenn Landräthe auch ohne Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, aber in Betonung derselben, z. B. unter Nennung ihres Amtscharakters, Wahlauftrufe unterzeichnen, oder wenn sie überhaupt Wahlagitacion betreiben, oder wenn Sensibarmen Wahlzettel vertreiben.

Die Wahlfreiheit wird ferner geschützt durch die Vorschrift in § 109 des Strafgesetzbuches:

„Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Der Kauf der Wahlstimmen kann durch Jeden, nicht bloß durch den Candidaten erfolgen. Verkaufen im Sinne des § 109 kann nur der Wahlberechtigte selbst die Stimme. Zum Kauf- oder Verkaufsgeschäfte ist ein beiderseitiges Uebereinkommen nothwendig, dahin gehend, daß Jemand sich verpflichtet, gegen Entgelt in einem bestimmten Sinne zu stimmen. Es genügt nicht, daß der Wahlberechtigte den angebotenen Entgelt nur stillschweigend in dem Bewußtsein annimmt, daß er dadurch veranlaßt werden soll, seine Stimme in einem gewissen Sinne abzugeben. Der Charakter des Kaufgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Entgelt nicht in barem Gelde, sondern in anderen Werthgegenständen gewährt wird. Auch ist es strafrechtlich gleichgültig, ob der Wahlberechtigte ohne das Uebereinkommen ebenso oder anders gestimmt haben würde. Die Enthaltung von der Wahl gegen Entgelt ist nicht strafbar.

§ 20. Die Rechte des deutschen Reichstages¹.

Berufung.

Der Abgeordnete gilt als solcher, wenn er dem Wahlkommissar erklärt hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl als Reichstagsmitglied annehme. Gleichwohl dürfen die gewählten Abgeordneten sich nicht von selbst versammeln. Denn nach Artikel 12 der Reichsverfassung gehört es zu den Befugnissen des Kaisers, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu verlagern und zu schließen. Der Kaiser beruft, eröffnet, verlagert und schließt den Reichstag im Namen des Reiches, und zwar im Namen des Souveräns im Reiche, also im Namen der verbündeten Regierungen; vergl. auch Firth's Annalen Bd. IV, S. 317, Bd. V, S. 1045. Der Kaiser

¹ Alle Vorschriften, welche die Deutsche Reichsverfassung über Berufung, Verlegung, Schließung u. s. w. des Reichstages, über die Rechte und Immunitäten der Reichstagsmitglieder hat, sind mehr oder weniger wörtlich den Vorschriften entnommen, welche die Preussische Verfassung-

urkunde über das preussische Abgeordnetenhaus enthält, weshalb mit Recht das preussische Staatsrecht zur Auslegung der Reichsverfassung herangezogen werden kann (s. auch Laband, I, S. 253 f.).